

Bericht des Vorstandes der Kapsch TrafficCom AG

zu Tagesordnungspunkt [8.] der ordentlichen Hauptversammlung am 8. September 2021
gemäß § 170 iVm § 153 Abs 4 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der Kapsch TrafficCom AG (die "**Gesellschaft**") am 8. September 2021 zu Tagesordnungspunkt [8]. die Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) um bis zu EUR 1.300.000,-- (entsprechend 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft) gegen Bar- und/oder Sacheinlage samt Ausschluss des Bezugsrechts vor.

Der Vorstand erstattet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 170 iVm § 153 Abs 4 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechtes den nachfolgenden

BERICHT:

1. Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage(n)

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist zum einen bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage ausgeschlossen. Die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlage unter Ausschluss der Bezugsrechte soll dem Vorstand die notwendige Flexibilität einräumen, Aktien aus genehmigtem Kapital bei entsprechendem Bedarf auch als (teilweiser) Kaufpreis für bestehende Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Anteile an Gesellschaften einzusetzen. Als auf die Gesellschaft übertragene Vermögenswerte kommen darüber hinaus auch alle Vermögensgegenstände, einschließlich Immobilien und von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere oder Forderungen gegen die Gesellschaft, in Betracht. Eine Einbringung von derartigen Vermögenswerten als Sacheinlage erfordert den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, da das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist und gerade nur vom jeweiligen Sacheinleger (aber nicht von allen Aktionären) eingebracht werden kann.

Der Erwerb von bestehenden Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben, Anteilen an Gesellschaften oder anderen Vermögenswerten in der Form, dass diese Vermögenswerte als Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechtes der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, steht im Interesse der Gesellschaft, da die Gesellschaft diese Vermögenswerte erwerben will.

Der Bezugsrechtsausschluss ist in diesem Zusammenhang deshalb erforderlich, weil die Gesellschaft nur auf diese Weise den Erwerb der jeweiligen Vermögenswerte ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und/oder ein Veräußerer (insbesondere von Unternehmensbeteiligungen) zu einer Übertragung mitunter nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft und damit börsenhandelbare Aktien erhält. Aus der Sicht der Gesellschaft kann es darüber hinaus aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen sinnvoll sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gesellschaft einzubinden.

Beim Erwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält. Der Bezugsrechtsausschluss ist verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes

Interesse der Gesellschaft am Erwerb des betreffenden Vermögenswertes besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Bewertung – stattfindet. Beim Erwerb von Vermögenswerten gegen Sacheinlage durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital wird der Wert des einzubringenden Vermögenswertes dem Wert der Gesellschaft gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien der Gesellschaft. Eine Verwässerung des Wertes der Beteiligung bestehender Aktionäre ist daher nicht zu befürchten. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Vermögenswertes teil. Eine spürbare Verwässerung der Stimmrechte bestehender Aktionäre ist bei einer Kapitalerhöhung im beschränkten Ausmaß der Ermächtigung nicht zu befürchten. Auch haben die Aktionäre darüber hinaus die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Bei einer Abwägung aller angeführten Umstände ist der beantragte Ausschluss der Bezugsrechte im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt.

2. Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlage(n)

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht ganz oder teilweise bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage in folgenden Fällen auszuschließen.

a) Bis zu 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung

Die Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen bis zu einem Gesamtausmaß von höchstens 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre soll den Vorstand (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) in die Lage versetzen, zeitnah und flexibel den Eigenkapitalbedarf der Gesellschaft durch eine oder mehrere Barkapitalerhöhungen in eingeschränktem Umfang decken zu können.

Es liegt im Interesse der Gesellschaft, einen Finanzierungsbedarf der Gesellschaft oder eine Stärkung der Kapitalstruktur der Gesellschaft rasch durch die Platzierung neuer Aktien abdecken zu können. Ein entsprechender Finanzierungsbedarf kann sich insbesondere zur Stärkung der Kapitalausstattung, zur Finanzierung einer Unternehmensakquisition, zur Finanzierung der Ausweitung der Geschäftstätigkeit oder Großprojekten oder zur Deckung eines Refinanzierungsbedarfs (etwa zur Tilgung einer Anleihe, Kredit- oder sonstigen Finanzierung) ergeben. Insbesondere in diesen Fällen kann eine rasche Platzierung von Aktien der Gesellschaft erforderlich oder zweckmäßig sein.

Durch den Verzicht auf die Durchführung eines sowohl zeit- als auch kostenaufwendigen Bezugsrechtsverfahrens wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, auf günstige Marktsituationen kurzfristig reagieren zu können. Derartige Kapitalerhöhungen können wegen der schnellen Handlungsmöglichkeiten (insbesondere in einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren) erfahrungsgemäß zu besseren Bedingungen und mit einem geringeren Platzierungsrisiko als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre (unter zweiwöchiger Bezugsfrist) platziert werden und kann daher erfahrungsgemäß ein höherer Mittelzufluss erzielt und das Risiko der nicht vollständigen Platzierung reduziert werden. Bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss

besteht für die Gesellschaft insbesondere kein (zumindest) zweiwöchiger Zeitraum (Bezugsfrist), in welcher die Kapitalerhöhungstransaktion bereits öffentlichkeitswirksam gestartet und die Gesellschaft dem Risiko einer nachteiligen Veränderung der Marktbedingungen und einer Spekulationsgefahr (insbesondere eines short selling) gegen die Aktie während der laufenden Bezugsfrist ausgesetzt ist. Derartige Marktrisikofaktoren werden von (institutionellen) Investoren regelmäßig zu Lasten der Gesellschaft als preiswirksamer Abschlag einkalkuliert.

Auch entfällt bei einem Angebot an einen eingeschränkten Kreis von Investoren (etwa bei einer Platzierung nur an institutionelle Investoren) oder einer Privatplatzierung die Pflicht zur Erstellung eines Prospekts, dessen Erstellung für die Gesellschaft mit einem erheblichen Einsatz an eigenen Ressourcen und erheblichen externen Kosten sowie schließlich auch mit einer Haftung für den Inhalt des Prospekts verbunden ist. Auch erfordert die Erstellung eines Prospekts eine lange Vorlaufzeit und macht es der Gesellschaft damit unmöglich, rasch und flexibel auf sich bietende Marktchancen zu reagieren. Weiters entfällt bei der Zulassung von neuen Aktien von bis zu 10% der bereits zugelassenen Aktien innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten auch die Verpflichtung zur Erstellung eines Börsenzulassungsprospekts.

Durch eine Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss kann im Interesse der Gesellschaft auch die Aktionärsstruktur gezielt erweitert oder stabilisiert werden. Das betrifft einerseits die Verankerung der Gesellschaft bei (bestimmten Gruppen von) institutionellen Investoren. Dadurch kann die Handelbarkeit mit Aktien der Gesellschaft der und die Handelstätigkeit in Aktien der Gesellschaft verbessert werden und damit auch die Möglichkeit der Gesellschaft, sich über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Weiters kann es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, einen oder mehrere bestehende oder potentielle Geschäftspartner als neuen Aktionär für die Gesellschaft zu gewinnen oder deren Beteiligung an der Gesellschaft zu erweitern, um so deren Bindung an die Gesellschaft zu stärken.

Der Ausschluss des Bezugsrechts liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ist erforderlich, um eine rasche und flexible Aufnahme von Eigenkapital durch die Gesellschaft (ohne zweiwöchige Bezugsfrist) durchführen zu können. Eine Beeinträchtigung der Aktionäre ist nicht zu erwarten, da die Vermögensinteressen der Aktionäre durch die gesetzlich erforderliche Festlegung eines angemessenen Ausgabebetrags/Angebotspreises für neue Aktien entsprechend den dann vorherrschenden Marktbedingungen geschützt sind. Eine spürbare Verwässerung der Stimmrechte ist bei einer Kapitalerhöhung im Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals nicht zu befürchten. Die Aktionäre haben darüber hinaus die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

In diesem Zusammenhang hält der Vorstand auch fest, dass eine überproportionale Zuteilung von Aktien im Rahmen einer Barkapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Bezugsrechtsausschluss an den Hauptaktionär KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH nicht angedacht ist.

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist in diesem Zusammenhang daher erforderlich, geeignet, angemessen, und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten.

b) Mehrzuteilungsoption (Greenshoe)

Ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre kann auch im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung und Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft oder einer anderen Platzierung von Aktien der Gesellschaft vorteilhaft sein, sodass Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe) aus genehmigtem Kapital bedient werden können. Bei einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) haben die Emissionsbanken die Möglichkeit, im Rahmen der kapitalmarktrechtlichen Vorgaben mehr angebotene Aktien zuzuteilen, als das Angebot selbst ausmacht; die für diese Mehrzuteilung erforderlichen Aktien werden den Emissionsbanken üblicherweise durch eine Wertpapierleihe zur Verfügung gestellt. Dadurch wird die Grundlage für eine Stabilisierung der Kurse geliefert: Fällt der Aktienkurs nach dem Angebot, so erwerben die Emissionsbanken Aktien am Markt, stützen dadurch den Kurs der erworbenen Aktien und bedienen mit diesen die Rücklieferverpflichtung aus der Wertpapierleihe (bzw direkt die Mehrzuteilung, wenn für diese eine spätere Erfüllung vereinbart wurde). Steigen die Kurse, so üben die Emissionsbanken eine vorher abgeschlossene Option aus, durch die sich die Gesellschaft verpflichtet, den Emissionsbanken mehr Aktien im erforderlichen Ausmaß zum Kurs der ursprünglichen Emission zur Verfügung zu stellen. Eine solche bei Wertpapieremissionen übliche (und im gesetzlichen Rahmen zulässige) Maßnahme hat daher den Zweck, die Kursentwicklung nach der Platzierung der Aktien zu stabilisieren, und liegt somit im Interesse der Gesellschaft.

Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass bei einer Bedienung einer von der Gesellschaft eingeräumten Mehrzuteilungsoption aus genehmigtem Kapital die Ausgabe der neuen Aktien zum Kurs der ursprünglichen Emission und somit zum in der Emission ermittelten Marktpreis erfolgt. Eine spürbare Verwässerung der Stimmrechte ist bei einer Kapitalerhöhung im beschränkten Ausmaß der Ermächtigung nicht zu befürchten. Auch haben die Aktionäre darüber hinaus die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

c) Spitzenbeträge

Die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts für den Ausgleich von Spitzenbeträgen dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne diesen Ausschluss des Bezugsrechts würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung mit einem runden Gesamtbetrag der Kapitalerhöhung die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Diese Vorgangsweise ist marktüblich und sachlich gerechtfertigt, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen und Auswirkungen der Beschränkungen kaum spürbar sind.

Der Vorstand

